

Mag. Theresa Gächter  
Infrastruktur  
Baurecht  
theresa.gaechter@lauterach.at  
T +43 5574 6802-27

**LAUTERACH**

Lauterach, am 19.02.2024

**Hoheneggerstraße/Antoniusstraße  
Vorübergehende Sperre wegen Bauarbeiten**

**Verordnung**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idgF) in Verbindung mit der Verordnung des Gemeindevorstandes vom 18.12.2019 über die Übertragung von Aufgaben vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung).

1. Gemäß §43 Abs. 1a StVO 1960 idgF, werden wegen Bauarbeiten die Gemeindestraßen
  - Hoheneggerstraße, von HNr. 21 (Gst Nr. 474) bis zur Einmündung in die Antoniusstraße
  - Antoniusstraße, von der Herrengutgasse bis südlich der Zufahrt zu HNr. 17a (Gst 431/2)im Zeitraum von **26.02.2024 bis 19.04.2024** für den gesamten Verkehr, soweit möglich ausgenommen Anrainer, gesperrt.
2. Es sind an den nachstehend angeführten Stellen die Verkehrszeichen nach § 52 Z 1 StVO 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" soweit möglich mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“ und nach § 52 Z 14b StVO 1960 „Verbot für Fußgänger“ mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“ auf zu stellen:
  - a. In beiden Fahrtrichtungen unmittelbar vor der Baustelle.
3. Während der Nachtstunden sind beiderseits der Absperrung Signallampen anzubringen und einzuschalten.
4. Der Geh- und Radweg Antoniusstraße-Wolfurterstraße wird für max. 3 Tage im oben genannten Zeitraum für die Zu- und Abfahrt der Anrainer der Antoniusstraße außer Kraft gesetzt. Die entsprechenden Verkehrszeichen sind in diesen Zeiten abzudecken.
5. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen bzw. wieder sichtbar zu machen.

Aktenzahl V-120-2/09/2024

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg



**Ergeht an:**

1. Strabag AG, Hoch- und Verkehrswegebau, Unternehmensbereich 3D Österreich, Direktion AF Tirol/Vorarlberg, Messestraße 11, A-6850 Dornbirn - per Mail  
mit dem Auftrag, diese Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid nach den Regelplänen der RVS kundzumachen.
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail  
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Öffentlichkeitsarbeit, im Hause - per Mail  
zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach – per Mail
6. Gemeindebauhof - per Mail
7. RFL, 6800 Feldkirch - per Mail